



Rechtsausschuss

2018/2009(INI)

6.2.2018

ENTWURF EINES BERICHTS

über das EU-Justizbarometer 2017
(2018/2009(INI))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Jytte Guteland

Verfasserin der Stellungnahme (*): Sylvie Guillaume

(*) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 54 der Geschäftsordnung

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	8

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum EU-Justizbarometer 2017 (2018/2009(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 10. April 2017 mit dem Titel „EU-Justizbarometer 2017“ (COM(2017)0167),
- unter Hinweis auf die Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission mit dem Titel „The judicial system and economic development across EU Member States“ (Die Justizsysteme und die Wirtschaftsentwicklung in den Mitgliedstaaten der EU) aus dem Jahr 2017¹,
- unter Hinweis auf die Erhebung des Institute for Legal Reform mit dem Titel „The Growth of Collective Redress in the EU“ (Zunahme kollektiver Rechtsbehelfsmechanismen in der EU) aus dem Jahr 2017²,
- unter Hinweis auf die Gender-Statistik-Datenbank des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE)³,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Beitrag von ILGA-Europa und Transgender Europe von 2011 im Hinblick auf die Überwachung der Umsetzung der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und der Neufassung der Gleichbehandlungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten der EU durch die Europäische Kommission⁴ („Joint Contribution by ILGA-Europe and Transgender Europe towards the European Commission’s monitoring of the implementation of the Gender Goods and Services Directive and the Gender ‘Recast’ Directive in the EU Member States“),
- unter Hinweis auf die von dem Unternehmen Milieu im Jahr 2011 ausgearbeitete Vergleichsstudie zum Zugang zu Justiz in Bezug auf die rechtlichen Bestimmungen über die Gleichstellung der Geschlechter bzw. gegen Diskriminierung („Comparative study on access to justice in gender equality and anti-discrimination law“)⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Europarates zur Unabhängigkeit, Effizienz und Zuständigkeit von Richtern („Recommendation on judges: independence, efficiency and

¹http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC104594/jrc104594_2017_the_judicial_system_and_economic_development_across_eu_member_states.pdf (abgerufen am 14. Dezember 2017).

²http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC104594/jrc104594_2017_the_judicial_system_and_economic_development_across_eu_member_states.pdf (abgerufen am 14. Dezember 2017).

³ <http://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs>

⁴https://www.ilgaeurope.org/sites/default/files/Attachments/report_on_gender_discrimination_in_employment_and_access_to_goods_and_services_1.pdf (abgerufen am 4. Januar 2018).

⁵ Milieu Ltd (2011), „Comparative study on access to justice in gender equality and anti-discrimination law“, Synthesericht, GD Justiz der Europäischen Kommission, Brüssel.

responsibilities“) (CM/Rec(2010)12)¹,

- unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten mit dem Titel „Mapping the Representation of Women and Men in Legal Professions Across the EU“ (Übersicht über den Anteil von Frauen und Männern in Rechtsberufen in der EU) aus dem Jahr 2017²,
 - unter Hinweis auf die jährlichen Berichte der Kommission des Europarates für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) zur Bewertung der Wirksamkeit der europäischen Justizsysteme³,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0000/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission das EU-Justizbarometer – ein vergleichendes, nicht bindendes Instrument zur Bewertung der Effizienz der nationalen Justizsysteme, das auf die Verbesserung rechtspolitischer Maßnahmen abzielt und schwerpunktmäßig die Parameter der Justiz erfasst, die zur Verbesserung des Geschäfts-, Investitions- und Verbraucherklimas in der Union beitragen – für das Jahr 2017 vorgelegt hat;
- B. in der Erwägung, dass das EU-Justizbarometer 2017 keine Gesamtrangliste der nationalen Justizsysteme enthält;
- C. in der Erwägung, dass sich das EU-Justizbarometer 2017 auf die Zivil-, Handels- und Verwaltungsjustiz beschränkt;
- D. in der Erwägung, dass dieser nicht bindende Vergleich mit dem Vorteil einhergeht, dass positive und negative Entwicklungen ermittelt werden können, und dass er ein Forum für den Austausch bewährter Verfahren aus der ganzen EU bietet;

Allgemeine Bemerkungen

1. nimmt das EU-Justizbarometer 2017 mit großem Interesse zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, dieses Verfahren entsprechend den Verträgen und im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten weiter zu fördern;
2. unterstützt das Ziel dieses Austauschs und betont, dass mit einem wirksamen, unabhängigen Justizsystem Anreize für Unternehmen entstehen könnten, national und grenzüberschreitend zu expandieren und zu investieren, und dass damit gleichzeitig für den Schutz der Verbraucher und der Arbeitnehmer gesorgt werden kann, womit sich deren Beitrag zur Wirtschaft enorm steigern würde;
3. stellt die Bedeutung gerichtlicher Maßstäbe für das grenzüberschreitende gegenseitige

¹[https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CM/Rec\(2010\)12&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383&direct=true](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CM/Rec(2010)12&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383&direct=true)

² [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/596804/IPOL_STU\(2017\)596804_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/596804/IPOL_STU(2017)596804_EN.pdf) (abgerufen am 17. Dezember 2017).

³ https://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_en.asp

Vertrauen, für die effektive Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden sowie für die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsraums und den Aufbau einer europäischen Justizkultur fest; fordert die Kommission daher auf, weitere konkrete Indikatoren zur Bewertung der Achtung der Werte der EU in der Praxis, etwa der Rechtsstaatlichkeit oder der Achtung der Grundrechte, zu entwickeln;

4. ist der Ansicht, dass diese Bewertung auf objektiven Kriterien und Nachweisen beruhen muss, die ordnungsgemäß erfasst, verglichen und bewertet werden, und dass dabei der einschlägige konstitutionelle und rechtliche Rahmen berücksichtigt werden muss; betont, dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass bei der unparteiischen Bewertung der Justizsysteme alle Mitgliedstaaten gleichbehandelt werden;
5. begrüßt die Bemühungen der Kommission, messbare Daten vorzulegen und konkrete Schlussfolgerungen dahingehend darzulegen, inwiefern die Mitgliedstaaten die Qualität und Effizienz ihrer Justizsysteme bereits verbessert haben oder künftig noch verbessern sollten; bedauert, dass es nach wie vor Fälle gibt, in denen Mitgliedstaaten für bestimmte Kategorien keine Daten zur Verfügung gestellt haben, obwohl die entsprechenden Daten erhoben werden können oder zur Verfügung stehen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, umfassend mit der Kommission zusammenzuarbeiten und einschlägige, aktuelle Daten bereitzustellen;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ergebnisse des EU-Justizbarometers 2017 eingehend zu prüfen und zu ermitteln, welches Fazit es zu ziehen gilt;

Wirksamkeit

7. betont, dass effiziente, rasche Verfahren erforderlich sind, um den Verbraucherschutz zu stärken und die Rechte des geistigen Eigentums sowie die Datenschutzrechte zu schützen; nimmt besorgt zur Kenntnis, dass die entsprechenden Verfahren in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor zu lange dauern;
8. bestärkt die Mitgliedstaaten darin, in die kontinuierliche Entwicklung und Verwendung von IKT-Instrumenten innerhalb ihrer Justizsysteme zu investieren, damit sich der Zugang zu diesen Systemen vereinfacht und alle Unionsbürger – auch alle Bürger mit Behinderungen – Zugang haben; betont, dass IKT-Systeme den Vorteil bieten, dass die Kosten für alle beteiligten Interessenträger sinken und sich die Effizienz und Qualität der Justizsysteme insgesamt verbessert, und bedauert, dass das entsprechende Potenzial bislang in keinem Mitgliedstaat umfassend ausgeschöpft wird;
9. betont, dass Richter intensiver und breiter geschult werden müssen, namentlich in den Bereichen Geschlechterverteilung, berufsethische Grundsätze, IT-Fertigkeiten, Gerichtsmanagement und Kommunikation mit den Parteien und der Presse; betont ferner, dass unbedingt für eine angemessene Ausbildung im Europarecht und in Bezug auf die verschiedenen Strukturen der EU zur Zusammenarbeit, etwa Eurojust, gesorgt sein muss;

Qualität

10. fordert die Kommission auf, in die Vergleichsstudie des kommenden Jahres zur Zugänglichkeit der Justizsysteme kollektive Rechtsbehelfsmechanismen einzubeziehen,

zumal diese im Hinblick auf den Zugang zur Justiz und eine wirksame Beilegung von Streitigkeiten zunehmend von Bedeutung sind;

11. betont, dass Prozesskostenhilfe für Verbraucher, die unterhalb der Armutsgrenze leben, nach wie vor ein wesentlicher Ausgleichsfaktor ist; betont, dass Prozesskostenhilfe von Bedeutung ist, wenn es gilt, dass auch schwächere Parteien Zugang zur Justiz haben, zumal dies nach dem Unionsrecht ein Grundrecht ist;
12. fordert die Kommission auf, im Zuge des Vergleichs im kommenden Jahr einen neuen Indikator einzuführen, namentlich zur Zugänglichkeit des Justizwesens für LGBTI-Personen, etwa in Bezug auf den Zugang zu Prozesskostenhilfe, die Dauer von Verfahren, die die Diskriminierung von LGBTI-Personen betreffen, oder gegebenenfalls auch den Einfluss der Beweislastumkehr und anderer Maßnahmen;
13. betont, dass den nach wie vor bestehenden Diskrepanzen beim Geschlechterverhältnis und der erheblichen Kluft zwischen den Geschlechtern bei Richtern, insbesondere auf den oberen Instanzen/bei den höchstinstanzlichen Gerichten, sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch auf Unionsebene entgegengewirkt werden muss; nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass sich der Anteil der weiblichen Berufsrichter in einigen Mitgliedstaaten in letzter Zeit verringert hat;
14. betont, dass noch viel zu tun bleibt, was die Gleichstellung der Geschlechter in den Rechtsberufen angeht, und zwar in ganz Europa, beispielsweise hinsichtlich der Geschlechterstereotypen, der Transparenz bei Berufungen, der Vereinbarkeit beruflicher und außerberuflicher Pflichten oder auch der Existenz von Mentoring-Verfahren; betont, dass zwischen dem Frauenanteil auf den unteren Ebenen des Justizwesens (einschließlich nicht richterlich tätiger Personen) und jenem an höheren Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft ein krasses Missverhältnis besteht;
15. erinnert an die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates von 2015, in der es hieß, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung der Kandidaten für die Richterstellen am Gericht des Gerichtshofs der Europäischen Union soweit möglich für eine gleichmäßige Präsenz von Frauen und Männern sorgen sollten, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, die gemäß Artikel 3 EUV zu den Zielen der EU gehört;
16. betont, dass über die Hälfte der Mitgliedstaaten 2015 die Mittel für Ausgaben für das Justizsystem pro Einwohner zwar erhöht hat, die Bereitstellung der Mittel aber nach wie vor an den in der Vergangenheit oder den tatsächlich angefallenen Kosten bemessen werden und nicht am tatsächlichen Arbeitsvolumen oder an der Anzahl der gerichtlichen Ersuchen;
17. begrüßt, dass in den meisten Mitgliedstaaten inzwischen vermehrt kollektive Rechtsbehelfsmechanismen zur Anwendung kommen, insbesondere auch die Europäische Plattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten für Verbraucher und Händler;

Unabhängigkeit

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Tatsache, dass ein solides, unabhängiges

Justizsystem einerseits darauf beruht, dass vonseiten der Regierung und der Politik nicht eingegriffen und kein Druck ausgeübt wird, und andererseits darauf, dass der Status und die Stellung von Richtern als wirksame Garantien fungieren, ausreichend Rechnung zu tragen;

19. weist darauf hin, dass die Berufung, Bewertung, Versetzung und auch Entlassung von Richtern unabhängig – d. h. nicht nach willkürlichem Ermessen der Exekutive – erfolgen muss und dafür umfassende Verfahren bestehen müssen;

◦

◦ ◦

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Dieser Initiativbericht ist eine Reaktion auf das EU-Justizbarometer 2017 der Kommission. In der Union ist die Rechtsdurchsetzung vor den Gerichten weiterhin größtenteils eine Angelegenheit nationaler Verfahrensvorschriften und Gepflogenheiten. Nationale Gerichte sind auch Unionsgerichte. Im Rahmen der bei diesen Gerichten anhängigen Verfahren muss daher für Fairness, Gerechtigkeit und Effizienz gesorgt sein, und das Unionsrecht muss wirksam angewendet werden.

Das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 47 der Charta und Artikel 6 EMRK zählt zu den grundlegenden Garantien für die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie.

Zwar haben die Mitgliedstaaten die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unterzeichnet, doch zeigt die Erfahrung, dass dadurch allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in das Justizwesen anderer Mitgliedstaaten hergestellt wird. Das Maß des gegenseitigen Vertrauens hängt von einer Reihe von Parametern ab, wozu unter anderem Mechanismen zum Schutz der Rechte des Klägers oder der Rechte des Beklagten gehören. Gleichzeitig muss der Zugang zu den Gerichten und zum Recht gewährleistet sein.

Ein wichtiges aktuelles Beispiel für diesen Parameter sind Fälle der Diskriminierung von LGBTI-Personen. Ähnlich wie bei anderen Formen der Diskriminierung (auf der Grundlage des Geschlechts, der Religion usw.) hängt die Wirksamkeit des europäischen Rechtsrahmens – einschließlich Artikel 21 der Charta der Grundrechte der EU, der Diskriminierungsfreiheit betrifft – davon ab, ob die Opfer Zugang zur Justiz haben. Unter Zugang sind hier u. a. ein effizientes, rasches Verfahren, eine bezahlbare rechtliche Vertretung und Richter, die ein Bewusstsein dafür haben, wie in solchen Fällen vorgegangen werden sollte (etwa in Bezug auf die praktische Umsetzung der Beweislastumkehr), zu verstehen. Aus der Fachliteratur geht hervor, dass diesen Faktoren in der Praxis bislang nicht umfassend Rechnung getragen wird. In dieser Hinsicht wäre es daher nützlich, wenn die Mitgliedstaaten konkrete Daten zu Maßnahmen bzw. Strategien – die sich in Ausarbeitung befinden oder bereits umgesetzt werden – vorlegen müssten, sodass den genannten Problemen besser entgegengewirkt werden kann. Beispielsweise könnten die Mitgliedstaaten Angaben dazu vorlegen, ob in den einzelstaatlichen Gesetzen Fristen für gerichtliche Entscheidungen vorgesehen sind, und falls ja, welche und ob sie je nach Art der Rechtssache variieren und angesichts hoher Arbeitsvolumina, knapper Ressourcen usw. eingehalten werden oder nicht.¹

Das Ziel effizienter, unabhängiger und hochwertiger Justizsysteme in den Mitgliedstaaten ist also zu begrüßen. Damit würde ferner zu Wirtschaftswachstum und einem verbesserten Verbraucherschutz beigetragen. Im Sinne einer umfassenderen Bewertung wurde für diesen Bericht allerdings nicht nur das Justizbarometer herangezogen, sondern u. a. auch auf andere Informationen, beispielsweise auf Informationen des Institute for Legal Reform, des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE), des Europarates und einer Fachabteilung des Parlaments zurückgegriffen.

¹ Vgl. „Joint Contribution on the Commission’s Monitoring of the implementation of the Gender Goods and Services Directive and the Gender ‘Recast’ Directive in EU Member States“ (ILGA, 2011) und „Comparative Study on access to justice in gender equality and anti-discrimination law“ (2011, Milieu).

Eine höhere Effizienz der Gerichte kann in der Tat zu einer Zunahme des Wirtschaftswachstums führen, und wenn die Unternehmen die Gerichte als unabhängig wahrnehmen, steigt unter Umständen die Produktivität. Wenn Justizsysteme die Durchsetzung von Ansprüchen garantieren, ist davon auszugehen, dass Gläubiger eher Darlehen vergeben, Unternehmen vor opportunistischem Verhalten zurückschrecken, Transaktionskosten sinken und innovative Unternehmen eher Investitionen tätigen.¹

Wie dem auch sei – es sind unbedingt Verbesserungen notwendig, was die Bereitstellung von Informationen über die einzelstaatlichen Justizsysteme im Internet angeht, die insbesondere über Websites erfolgen sollte, die auch sehbehinderten Menschen zugänglich sind oder über die interaktive Instrumente bereitgestellt werden, über die die Bürger feststellen können, ob sie Prozesskostenhilfe erhalten können. Ferner ist die Online-Verfügbarkeit von Gerichtsurteilen in Zivil- und Handels- sowie Verwaltungssachen verbesserungswürdig.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die negative Tendenz in Bezug auf das Geschlechterverhältnis bei Richtern auf den oberen Instanzen/bei den höchstinstanzlichen Gerichten, die derzeit in einigen Mitgliedstaaten zu beobachten ist, nicht nur auf der einzelstaatlichen Ebene besteht. Aus den neuesten vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen erhobenen Daten geht hervor, dass die Quote weiblicher Mitglieder und Vorsitzender bei den Gerichten der EU – namentlich beim Europäischen Gerichtshof – 19,2 % und die Männerquote dementsprechend 80,8 % beträgt. Gleichwohl ist das Geschlechterverhältnis nicht nur bei den Richtern unausgewogen, sondern auch in anderen Rechtsberufen. Daraus kann auch geschlossen werden, dass der Anteil der bei Gericht tätigen Frauen insgesamt abgenommen hat. Dieser Umstand sowie die erhebliche Diskrepanz zwischen weiblichen Fachkräften auf den unteren Ebenen des Justizwesens (einschließlich nicht richterlich tätiger Personen) und jener an Gerichten der höheren Instanzen und bei der Staatsanwaltschaft sind u. a. darauf zurückzuführen, dass es keine Mentoring-Verfahren gibt, die Verfahren für die Berufung von Richtern nicht transparent sind, es keine Fördernetzwerke und es in den meisten höheren Positionen im Justizwesen keine weiblichen Vorbilder gibt.²

Was die Unabhängigkeit der Gerichte angeht, ist die fünfte Umfrage des Weltwirtschaftsforums zu begrüßen, aus der hervorgeht, dass sich die Wahrnehmung der Unternehmen in Bezug auf die Unabhängigkeit in über zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, in denen die Unabhängigkeit als gering wahrgenommen wird, verbessert hat bzw. stabil geblieben ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass mehr Garantien allein nicht ausreichen, um dafür zu sorgen, dass die Justizsysteme effizient sind, und dass ferner die Umsetzung von Strategien und Verfahren zur Förderung der Integrität und zur Bekämpfung der Korruption innerhalb des Justizwesens von wesentlicher Bedeutung ist, wenn erreicht werden soll, dass die Gerichte unabhängig agieren. Angesichts der besorgniserregenden Entwicklungen, die sich in letzter Zeit in einigen Mitgliedstaaten vollzogen haben, wird deutlich, dass entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach wie vor dringend erforderlich sind.

Dementsprechend sind umfassende, unparteiische Verfahren für die Anstellung von Richtern,

¹ Vgl. „The judicial system and economic development across EU Member States“ (Europäische Kommission, 2017).

² Vgl. Gender-Statistik-Datenbank des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen und „Mapping the Representation of Women and Men in Legal Professions Across the EU“ (EP, 2017).

und zwar von der Prüfung bis hin zur Berufung, der richtige Weg, zumal somit Ermessensentscheidungen möglichst verhindert werden und die endgültige Entscheidung auf konkreten, objektiven Faktoren beruht. Ferner muss für starke Garantien gesorgt sein, wenn die Berufung nicht erfolgt. Es muss dann etwa die Verpflichtung bestehen, entsprechende Gründe darzulegen, und auch eine rechtliche Überprüfung muss möglich sein. Gleichmaßen wäre ein System für die Bewertung von Richtern anhand objektiver Kriterien und für die Überprüfung von Entscheidungen zur Versetzung oder Entlassung von Richtern durch ein unabhängiges Gremium von entscheidender Bedeutung.¹

Bei der Ausbildung von Richtern sind zwar erhebliche Fortschritte erzielt worden, allerdings sind nach wie vor Schritte notwendig, um die Ausbildung zu diversifizieren. Nicht in allen Mitgliedstaaten gibt es Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen juristische Kompetenzen, IT-Fertigkeiten, Gerichtsmanagement und berufsethische Grundsätze. Zudem bieten manche Mitgliedstaaten keine Fortbildung zur Kommunikation mit Parteien und mit der Presse an. Es sollten Fortbildungsangebote in Bezug auf das Geschlechterverhältnis im beruflichen Umfeld und in Bezug auf Fälle geschlechtsbezogener Gewalt geschaffen werden.

Außerdem wäre es besonders wichtig, das Problem der fehlenden Daten anzugehen, denn nur so kann der Status quo umfassend und auch korrekt bewertet werden. Die Datenlücke scheint sich zwar angesichts der guten Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Justiz und anderen Interessenträgern sowie aufgrund der Ausarbeitung neuer Indikatoren – etwa zu der „Endnutzer-Perspektive“ – zu schließen, aber viele Daten sind anscheinend nach wie vor nicht verfügbar, und es bestehen Diskrepanzen zwischen dem Umfang und der Genauigkeit der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten.

¹ Vgl. CM/Rec(2010)12.